

Satzung

der

Stiftung Pro Wettbewerb gemeinnützige Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 BEKANNTMACHUNGEN	5
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	
§ 5 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS	6
III. VORSTAND	
§ 6 ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 7 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT	7
IV. AUFSICHTSRAT	
§ 8 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AMTSNIEDERLEGUNG	8
§ 9 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER	8
§ 10 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	9
§ 11 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS	10
§ 12 VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	10
V. HAUPTVERSAMMLUNG	
§ 13 ORT UND EINBERUFUNG	11
§ 14 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	11
§ 15 TEILNAHMERECHT UND BESCHLUSSFASSUNG	12
VI. JAHRESABSCHLUSS	
§ 16 JAHRESABSCHLUSS	13
§ 17 GEWINNVERWENDUNG	13
VII. EINZIEHUNG VON AKTIEN	
§ 18 EINZIEHUNG VON AKTIEN	14
VIII. KOSTEN	
§ 19 GRÜNDUNGSaufWAND	15
IX. AUFLÖSUNG	
§ 20 AUFLÖSUNG	15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Stiftung Pro Wettbewerb gemeinnützige Aktiengesellschaft“

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Errichtung der Gesellschaft bildet der Zeitraum bis zum 31. Dezember ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Die Gesellschaft fördert die Bildung insbesondere auf dem Gebiet der politischen Bildung als Teilgebiet der Volksbildung.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck der Bildungsförderung vorrangig durch
 - a. die Vermittlung von Wissen im ordnungspolitischen Bereich,
 - b. die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung,
 - c. die ideelle und materielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Publikationen auf dem Gebiet der Politikwissenschaften, auch in ihren ökonomischen Zusammenhängen,
 - d. die ideelle und materielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung insbesondere begabter junger Menschen,
 - e. die Sammlung und den Austausch von Erkenntnissen und Informationen über die ökonomischen Faktoren von Verwaltungshandeln.
 - f. Die Gesellschaft kann Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops durchführen und die dementsprechenden Informations- und Lehrmaterialien verbreiten.

4. Leitlinie der Förderung der Bildung ist die Erhaltung eines freiheitlichen Gemeinwesens, das die Prinzipien der Eigenverantwortung, der Förderung der individuellen Leistung, der Eigeninitiative und des Wettbewerbs in den Mittelpunkt stellt.
5. Die Gesellschaft beschafft auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Bildungsförderung und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
6. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, die Verwaltung der Beteiligung sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aktionäre der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, soweit dies den Zwecken der Gesellschaft entgegensteht.
5. Die Aktionäre erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Die Gesellschaft darf Spenden annehmen.

7. Die Gesellschaft darf Rücklagen bilden oder ihre Mittel ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen sowie zurückgelegte oder dem Vermögen zugeführte Mittel ganz oder teilweise wieder auflösen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 100 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Namensaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Als Inhaber von Namensaktien gilt nur, wer im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.
4. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Dasselbe gilt für die Schuldverschreibungen und die Zins- und Erneuerungsscheine.
5. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Namensaktien durch Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 25.000,-- - entsprechend 50 Stückaktien - zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
7. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital zu ändern.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (mindestens 1 Mitglied und höchstens 3 Mitglieder). Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder in diesem Rahmen. Besteht der Vorstand aus wenigstens zwei Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
3. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese einzelvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind und kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit nicht § 112 AktG Anwendung findet.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und oder mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, mündliche, fernmündliche oder durch andere elektronische Medien Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch sonstige gebräuchliche Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende und - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter sind befugt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die lediglich deren Fassung betreffen.

§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Tätigkeit als Aufsichtsrat wird grundsätzlich als Ehrenamt angesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer baren Auslagen nach Abschluss eines Geschäftsjahres.
2. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann eine Vergütung festgestellt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine evt. Vergütung zeitanteilig. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann weiter beschlossen werden, ob eine auf die Vergütungen anfallende, von den Aufsichtsratsmitgliedern berechnete Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet wird.

V. Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in der näheren Umgebung oder an einem anderen Ort einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung statt dessen schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, einberufen werden; der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
3. Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände behandelt werden, und entscheidet über die Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15 Teilnahmerecht und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten fünf Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, in jedem Falle beschlussfähig, sofern in der zweiten Einberufung darauf hingewiesen wurde.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt bei Namensaktien mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage, bei Inhaberaktien mit vollständiger Leistung der Einlage.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
5. Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in einer von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Vertreter zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine $\frac{3}{4}$ - oder eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

VI. Jahresabschluss

§ 16 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.
Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie vorbehaltlich § 3 Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 17 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Dabei sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zu berücksichtigen.
2. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VII. Einziehung von Aktien

§ 18 Einziehung von Aktien

1. Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist gestattet, wenn
 - a. über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - b. wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird oder
 - c. wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht.

2. Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

3. Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat die Einziehung den betroffenen Aktionären gegenüber durch Einwurfeinschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

4. Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung. Dabei sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und die Selbstlosigkeitsbestimmung gemäß § 3 Nr. 5 dieser Satzung zu beachten.

VIII. Kosten

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Gründungsaufwand (Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Rechtsanwaltskosten, Steuerberatungskosten sowie die Kosten der Gründungsprüfung) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,-- €.

IX. Auflösung

§ 20 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften.